



Protokollauszug vom

26.02.2025

Stadtkanzlei:

Kommunale Volksinitiative «Ja zu weniger Schulden»: Vorprüfung

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.25.89-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass der Titel und die Begründung der kommunalen Volksinitiative «Ja zu weniger Schulden» sowie die Form der Unterschriftenliste den gesetzlichen Vorgaben entspricht und die Zusammensetzung des Initiativkomitees sowie die Angaben deren Mitglieder korrekt und vollständig sind.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die gesetzlich zur Veröffentlichung vorgesehenen Angaben der Initiative gemäss Beilage 3 am 7. März 2025 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.
3. Mitteilung (mit Begründung und Unterschriftenliste) an: Raphael Tobler, [...] Winterthur (für das Initiativkomitee); Departement Finanzen; Stadtkanzlei (zur Publikation); Stimmregister; Präsident des Stadtparlaments, Felix Helg, [...] Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 23. Januar 2025 reichte Raphael Tobler namens des Initiativkomitees die kommunale Volksinitiative «Ja zu weniger Schulden» zur Vorprüfung ein.

2. Vorprüfung

2.1 Vor dem Beginn der Unterschriftensammlung hat das Initiativkomitee dem Stadtrat die Unterschriftenliste der Volksinitiative zur Vorprüfung einzureichen. Der Stadtrat hat zu prüfen, ob die Initiative hinsichtlich Titel und Begründung sowie die Unterschriftenliste hinsichtlich der Form den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Zusammensetzung des Initiativkomitees sowie die Angaben deren Mitglieder korrekt und vollständig sind. Weisen Initiative oder Unterschriftenbogen in den gesetzlich vorgeschriebenen Punkten Mängel auf, hat der Stadtrat die nötigen Änderungen zu verfügen (§ 155 in Verbindung mit § 123 f. des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich [GPR]). Gemäss § 62 Abs. 1 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) hat die Vorprüfung innert Monatsfrist seit Einreichung zu erfolgen.

2.2 Die Initiative muss in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden (Art. 25 Abs. 1 der Kantonsverfassung [KV]). Der Text der Initiative enthält die Formulierung «... in Form der allgemeinen Anregung ...». Inhaltlich wird u.a. verlangt, dass die Nettoverschuldung jeweils über einen Zeitraum von 8 Jahren um 200 bis 300 Mio. Franken zu reduzieren ist. Das ist eine ganz konkrete Vorgabe, die eher in einem ausgearbeiteten Entwurf zu erwarten wäre. Allerdings ist dies nicht von Relevanz, da die Initiative als allgemeine Anregung zu behandeln ist, falls sie in der Form nicht einheitlich ist (Art. 25 Abs. 3 KV).

Die Beurteilung des Titels und der Begründung der Initiative sowie der Angaben der Unterschriftenliste ergibt Folgendes:

- Titel und Begründung der Initiative sind weder irreführend, ehrverletzend oder übermässig lang, noch enthalten sie persönliche oder kommerzielle Werbung oder geben zu Verwechslungen Anlass (§ 123 Abs. 2 GPR).
- Die Unterschriftenliste enthält alle in § 123 Abs. 1 GPR geforderten Angaben.
- Die von den Unterzeichnenden zu verlangenden Angaben sind korrekt und vollständig (§ 126 Abs. 1 GPR).

2.3 Zusätzlich ist zu prüfen, ob die Zusammensetzung und Vertretung des Initiativkomitees den gesetzlichen Anforderungen entspricht, die Mitglieder des Initiativkomitees ihre Mitwirkung im Komitee mit den erforderlichen Personalangaben unterschriftlich bestätigt haben und stimmberechtigt sind (§ 155 in Verbindung mit § 122 GPR sowie § 61 Abs. 1 und 2 VPR).

Die Beurteilung ergibt Folgendes:

- Das Initiativkomitee besteht aus der geforderten Anzahl Mitglieder und es wurde ein Mitglied als Vertreter sowie ein weiteres Mitglied als dessen Stellvertretung ernannt.
- Die Mitglieder des Initiativkomitees haben die notwendigen Angaben über sich bekannt gegeben, sind – gemäss Prüfung des Stimmregisterführers – alle in Winterthur stimmberechtigt und haben ihre Mitwirkung im Komitee vorschriftsgemäss bestätigt.

2.4 Insgesamt ergibt die Vorprüfung, dass die Initiative hinsichtlich Titel und Begründung sowie die Unterschriftenliste hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Zusammensetzung des Initiativkomitees sowie die Angaben deren Mitglieder korrekt und vollständig sind.

3. Amtliche Publikation

Die Initiative ist mit Titel, Text und den Namen sowie Wohnorten der Mitglieder des Initiativkomitees nach Absprache mit dem Initiativkomitee mit Rechtsmittelbelehrung amtlich (Stimmrechtsrekurs) zu publizieren (§ 125 GPR und § 62 Abs. 2 und § 63 VPR). Abgesprochen wurde, dass diese Publikation am 7. März 2025 erfolgen soll. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Publikation vorzunehmen.

4. Veröffentlichung

Der Beschluss ist teilweise öffentlich. Die Wohnadressen von Raphael Tobler und Felix Helg werden zum Schutz ihrer Privatsphäre im publizierten Beschluss nicht veröffentlicht (Art. 3 Abs. 2 lit. b der Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange [Informationsverordnung; InfV]).

5. Externe und interne Kommunikation

Es ist weder eine externe noch interne Kommunikation vorgesehen. Das Initiativkomitee ergreift eigene Kommunikationsmassnahmen.

Beilagen:

1. Unterschriftenliste
2. Liste Initiativkomitee (von Stimmregister geprüft)
3. Text der amtlichen Publikation